



Am Sportplatz 8
79379 Müllheim-Hügelsheim
Tel./Fax 07631 - 5781

Vereinslokal/Sportgaststätte
Zienkener Straße
Tel. 07631 - 14211

Vereinsfarben: Rot - Weiß

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Jugendabteilung der Sportfreunde Hügelsheim e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mit beteiligt werden.

§ 3 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.
Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Sportfreunde Hügelsheim e.V.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 der Jugendordnung ab vollendetem zehnten Lebensjahr.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter und Betreuer
 - Beratung und Beschlussfassung über die Jugendordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kassenberichtes
 - Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie Beratung über Jugendveranstaltungen.
4. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sportfreunde Hügelheim e.V. statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und per Aushang am Infobrett einberufen.
Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung, oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
 5. Anträge zur Jugendversammlung können von jedem Mitglied der Jugendabteilung gestellt werden. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jugendversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendausschuss eingegangen sind.
 6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder der Jugendabteilung beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
 7. Beschlüsse über Änderungen der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in
 - dem/der Jugendkassenwart/in
 - 3 jugendlichen Beisitzer/innen (z.Zt. der Wahl unter 19 Jahre)
2. In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied der Jugendabteilung gem. §1 ab dem vollendetem zehnten Lebensjahr wählbar. Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl entsprechender Nachfolger im Amt. Die Wahl zum/zur Jugendleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Jugendkassenwart/in setzt die Volljährigkeit des Mitgliedes voraus.
3. Der/Die Jugendleiter/in ist Vorsitzende(r) des Jugendausschusses und gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Er/Sie wird durch die/den stellvertretende(n) Jugendleiter/in in Abwesenheit, auch bei Vorstandssitzungen, vertreten.
4. Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und nach außen.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
7. Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der/Die Jugendleiter/in beruft und leitet die Sitzungen. Der/Die Jugendleiter/in ist verpflichtet den Jugendausschuss einzuberufen, wenn es das Interesse der Jugendabteilung erfordert oder eine Mehrheit des Jugendausschusses verlangt.

8. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschuss, darunter der/die Jugendleiter/in, bei Verhinderung der/die stellvertretende Jugendleiter/in, anwesend sind. Der Jugendausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
10. Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung gem. §1.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sowie des Jugendausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem Beisitzer zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 8 Jugendkasse, Kassenprüfung

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen sowie an die Jugendabteilung gerichtete Spenden.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 In-Kraft-treten

Die Jugendordnung wurde mit der ordentlichen Jugendversammlung vom 09.09.2010 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch Vorstand der Sportfreunde Hülgelheim e.V. vom 27.09.2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Jugendsatzung.

Hülgelheim, 27.09.2010



der 1. Vorsitzende:

der 2. Vorsitzende:



der Jugendleiter:

